



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold  
An den  
Bürgermeister  
der Stadt Marienmünster  
Postfach 11 54  
37692 Marienmünster

10. November 2010

Seite 1 von 5

Aktenzeichen 48.2-6001  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Radtke-Kruse  
jutta.radtke-kruse@brdt.nrw.de  
Zimmer: C 460  
Telefon 05231 71-4850  
Fax 05231 71-

## **Schulentwicklungsplanung; hier: Grundschulen**

Gespräch am 3.11.2010 im Hause

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser letztes Gespräch am 3.11.2010 nehme ich zum Anlass, anzuregen, rechtzeitig die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen.

I. Die schulrechtlichen Vorgaben zur Schulentwicklungsplanung und für schulorganisatorische Maßnahmen lassen sich im Zusammenhang wie folgt darstellen:

Nach dem zurzeit gültigen Stand des zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Schulgesetzes wurden auch die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung neu gefasst:

Gem. § 81 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) sind Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten.

Welche Klassengrößen „angemessen“ sind, und wie dies zu errechnen ist, regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG. Eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung für alle Grundschulen gewährleistet die in § 8 Abs. 1 der Verordnung geregelte Schüler-Lehrer-Relation von 23,42 nur dann, wenn die Grundschulen durchgängig zweizügig sind und jeweils durchschnittlich 24 Schülerinnen und Schüler je Klasse haben.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
WestLB  
Konto Nr. 15 276 13  
BLZ 300 500 00



Gem. § 82 Abs. 3 SchulG sollen Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung einer angemessenen Klassen- und Schulgröße im Sinne von § 81 Abs. 1 SchulG möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund). Auch Bekenntnisschulen können als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden.

Aus § 82 Abs. 2 SchulG ergibt sich die Untergrenze, bei deren Unterschreitung eine Schule zwingend, also ohne jeden Ermessensspielraum, zu schließen ist. Grundschulen müssen demnach mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

Da die Lehrerzuweisung auf der Grundlage der Anzahl der Schüler an einer Schule erfolgt und nicht auf der Grundlage der zu bildenden Klassen, entsteht Lehrerstellenunterversorgung, wenn die o.g. Vorgaben zur Klassenbildung nicht eingehalten werden und die Klassen zu klein sind.

Dabei wird zudem zu fragen sein, ob bzw. wie lange in den künftigen Schuljahren an kleineren Grundschulen noch der Mindestwert für eine Klassenbildung jeweils erreicht wird. Denn es kann an einer Grundschule keine Klasse mehr gebildet werden, wenn der Klassenfrequenzmindestwert von 18 Schülerinnen und Schülern unterschritten wird. Ist zu erwarten, dass sich dies wiederholt, steht die Auflösung der Schule an, da kein geordneter Schulbetrieb möglich mehr ist. Dabei ist zudem das möglicherweise geänderte Anmeldeverhalten der Eltern nach Auflösung der Schulbezirke von Einfluss.

Bei nicht angemessenen Schul- und Klassengrößen besteht mithin Handlungsbedarf für den Schulträger, der gem. § 81 Abs. 1 SchulG verpflichtet ist, durch schulorganisatorische Maßnahmen eben diese zu gewährleisten.



Diese Verpflichtung bezieht sich nicht zuletzt auf die Sicherstellung eines bestmöglichen pädagogischen Angebots für Schülerinnen und Schüler:

Denn der in § 1 des Schulgesetzes formulierte Anspruch auf individuelle Förderung lässt sich in kleinen Schulen schwerer realisieren. Dies vor allem, weil diesen Schulen nach den Vorgaben des Landes Lehrerstunden nur in dem Umfang zur Verfügung stehen, der eine Erteilung des Kernunterrichts lediglich an der unteren Bandbreite erlaubt. Lehrerstunden für zusätzliche Fördermaßnahmen für einerseits leistungsstarke und andererseits leistungsschwache und entwicklungsverzögerte Schülerinnen und Schüler stehen nicht zur Verfügung.

Ganz allgemein gilt, dass Anforderungen und Erwartungen an die Qualität der Arbeit in der Grundschule in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sind. Dies trifft sowohl zu für die Vorgaben des Landes wie für die Ansprüche, die in steigendem Maße von Seiten der Eltern an die Ergebnisse der schulischen Arbeit gestellt werden.

So ist das Fach Englisch seit dem 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2008/09 verpflichtend ab Klasse 1, außerdem bereits jetzt Bestandteil der Stundentafel in Klasse 3 und 4.

Der Einsatz und die Arbeit mit neuen Medien sind ein weiteres Beispiel für erhöhte Anforderungen.

Es liegt auf der Hand, dass zur Abdeckung dieses besonderen, neuen Fachbedarfs qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen müssen.

Dies gilt in gleicher Weise für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, wie für Kunst, Musik, Sport und die beiden Religionen.

Über die Fachqualifikation für Deutsch und Mathematik verfügen in der Regel alle Lehrkräfte aufgrund des Studiums. Auch die Erteilung des Faches Sachunterricht ist an kleinen Schulen oft noch unproblematisch, weil es ein häufig gewähltes Drittfach im Studium ist. Allerdings muss hier in Rechnung gestellt werden, dass der naturwissenschaftlich/technisch orientierte Bereich innerhalb des Sachunterrichts deutlich unterrepräsentiert ist.

Die grundständige Ausbildung in den Fächern Kunst, Musik, Sport und den beiden Religionen ist demgegenüber geringer vertreten.



Eine kleine Schule mit ca. 5 – 6 Lehrerstellen kann somit nicht die gesamte Breite der Fachqualifikation vorhalten.

Datum: 10. November 2010

Seite 4 von 5

## II. Die konkrete Situation in Marienmünster:

Seit unseren Gesprächen im Zusammenhang mit der Auflösung der KGS Kollerbeck und danach hat sich der beobachtete Trend in der Entwicklung der Schülerzahlen fortgesetzt. Auf die übersandte aktualisierte Schülerprognose nehme ich insoweit Bezug.

Es sind nach unserer gemeinsamen Einschätzung vor allem folgende Probleme in der Grundschulsituation Marienmünsters aufzuzeigen, die Handlungsbedarf hervorrufen:

### 1. Schülerzahlen insgesamt:

Die Entwicklung der Schülerzahlen in Marienmünster zeigt, dass bereits ab ca. 2015 nur noch 30 bis 40 Kinder pro Jahr im gesamten Stadtgebiet zur Einschulung anstehen werden. 2002 bis 2004 waren es noch 60 bis 70 pro Jahr.

In den letzten Jahren konnten in der KGS Vörden zwei Klassen pro Jahrgang, in der KGS Bredenborn eine Klasse pro Jahrgang gebildet werden. Nach der Schülerprognose wird an der Grundschule in Bredenborn voraussichtlich ab dem Schuljahr 2012/13 wegen durchgehenden, signifikanten Unterschreitens des Klassenmindestwerts von 18 keine Eingangsklasse mehr gebildet werden können.

Die KGS Bredenborn ist zum Schuljahr 2012/13 in ihrem Bestand sehr gefährdet.

### 2. Unangemessene Klassenbildung, d.h. zuviel kleine Klassen:

In den Grundschulen der Stadt Marienmünster werden derzeit 227 Schülerinnen und Schüler in 11 Klassen unterrichtet. Das bedeutet, dass durchschnittlich nur 20,6 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet werden (KGS Vörden: 19,1 und KGS Bredenborn: 23,2). Die Klassenbildungen entsprechen damit häufig nicht der Vorgabe der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG, wonach der Klassenfrequenzdurchschnittswert von 24 durchgängig eingehalten werden soll. Einige Klassen unterschreiten sogar den Klassenfrequenzmindestwert von 18.



Datum: 10. November 2010

Seite 5 von 5

Die Situation wird sich infolge des Schülerrückgangs noch weiter verschlechtern.

Lehrerversorgung und Unterrichtsversorgung werden folglich wegen zu geringer Schülerzahlen künftig nur eingeschränkt möglich sein. Denn die Lehrerversorgung erfolgt nach Schülerzahl – nicht nach Anzahl der gebildeten Klassen. Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 der o. g. VO beträgt die Relation Schüler je Stelle derzeit 23,42 (vgl. Ausführungen oben).

Der Gesetzgeber hat dem Schulträger bei der Erfüllung seiner Aufgabe, angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten, grds. ein Planungsermessen eingeräumt, wonach er die geeigneten schulorganisatorischen Mittel auswählen kann und so seine Schulentwicklungsplanung an den allgemeinen Rückgang der Schülerzahlen anpassen kann. Diese Mittel sind – je nach Lage der Dinge – u.a. die Festlegung von Schulgrößen, die Schließung oder Zusammenlegung von Schulen, die Gründung von Grundschulverbänden.

Bei Ihren Überlegungen bitte ich zu beachten, dass der Leiter der KGS Bredenborn zum 1.8.2012 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten wird. In Anbetracht dessen, dass nach der vorliegenden Schülerprognose zu diesem Zeitpunkt keine Eingangsklasse mehr wird gebildet werden können, ist nicht zu erwarten, dass eine Ausschreibung der Schulleiterstelle vertretbar sein wird.

Ich bitte um baldige weitere Veranlassung und um Stellungnahme. Soweit gewünscht, stehe ich auch für Beratung weiter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Kisting-Dierker)



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold  
An das  
Schulamt  
für den Kreis Höxter  
37669 Höxter

10. November 2010

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 48.2-6001  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Radtke-Kruse  
jutta.radtke-kruse@brdt.nrw.de  
Zimmer: C 460  
Telefon 05231 71-4850  
Fax 05231 71-

## Schulentwicklungsplanung in Marienmünster

Gespräch am 3.11.2010 im Hause

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Durchschrift übersende ich zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Kisting-Dierker)

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
WestLB  
Konto Nr. 15 276 13  
BLZ 300 500 00